

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien - Kunsterziehung im Zweifachstudium - mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung	Ausgabe 02/2010
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium, der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 15. April 2009 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien - Kunsterziehung im Zweifachstudium

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium an der Bauhaus-Universität Weimar bis zur Ersten Staatsprüfung auf der Grundlage der zugehörigen Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie die bestandene Eignungsprüfung. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – und den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – mit dem Abschluss der ersten Staatsprüfung.

(2) Ausländische Studierende haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-2, TestDaF (mind. 4x TDN4) oder äquivalente Zertifikate nachzuweisen.

§ 3 - Studienbeginn

(1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – in Kombination mit einem an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu studierenden Prüfungsfach beträgt insgesamt 300 Leistungspunkte (LP).

(2) Diese gliedern sich in
das Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
das Prüfungsfach 2 einschließlich der Fachdidaktik mit 95 LP,
die Bildungswissenschaften mit 20 LP,
das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für das Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium, 10 LP für das zweite Fach, 5 LP für die Fachdidaktik Kunsterziehung im Zweifachstudium, 5 LP für die Fachdidaktik des zweiten Faches, 10 LP für die Bildungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit).

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Kompetenzbereiche	am Ende des 4. Semesters	nach dem Praxissemester	am Ende des Studiums
Berufsethik	Die Semiprofessionalität von Lehrenden begründen und fallanalytisch reflektieren	Die Autonomie des Kunstlehrenden in seiner kunstpädagogischen Arbeit reflektieren und kooperative Arbeitsformen und deren Überwindung erproben	Strategien der Supervision zur Analyse und Reflexion kunstpädagogischer Prozesse theoriegeleitet anwenden
Diagnostische Kompetenz	Diagnostische Verfahren theoriegeleitet einordnen und wiedergeben	Lerngruppen auf Grundlage von Hospitationen hinsichtlich der inneren und äußeren Rahmenbedingungen analysieren	Lerngruppen theoriegeleitet analysieren und Konsequenzen für das eigene kunstpädagogische Handeln ableiten
Bewertungskompetenz	Positionen und Strategien fachspezifischer Bewertung wiedergeben	Fachspezifische Bewertungsstrategien exemplarisch anwenden und vergleichen	Exemplarisch ein individuell handhabbares Bewertungssystem auf Grundlage fachspezifischer Bewertungsstrategien entwickeln und anwenden
Evaluationskompetenz	Evaluationsmodelle benennen und erläutern	Kunstunterricht auf Grundlage der exemplarischen Erprobung qualitativer Forschungsmethoden kritisch reflektieren	Exemplarisch theoriegeleitete Reflexionsprozesse und Evaluationsansätze in die kunstpädagogische Arbeit einbinden
Kommunikative Kompetenz	Kommunikationsmodelle zur Schüler-Lehrer-Beziehung im Kunstunterricht anwenden und reflektieren	Exemplarisch erprobte Kommunikationstechniken reflektieren und individuell wählen	Kommunikationstechniken bewusst zum Einsatz bringen und exemplarisch mit Schülerinnen und Schülern erproben
Erzieherische Kompetenz	die Aufgaben des Faches Kunsterziehung mit dem ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule in Verbindung bringen	ihren erzieherischen Auftrag in der individuellen Betreuung von Schülerinnen und Schülern im kunstpädagogischen Prozess wahrnehmen	die methodische und didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterrichtsprozessen an der ganzheitlichen Bildung orientieren und theoriegeleitet reflektieren
Planungskompetenz	Kunstpädagogische Unterrichtsprozesse in ihre didaktischen Einheiten gliedern und Planungsvarianten entwickeln	exemplarisch Planungsvarianten auf ihre Umsetzbarkeit in der je spezifischen Lerngruppe prüfen und den schulischen Rahmenbedingungen von Kunstunterricht anpassen	theoriegeleitet Beziehungen zwischen dem Gegenstand, der Methode und der Planungsidee herstellen und im kritisch-reflexiven Prozess Planungsentscheidungen für kunstpädagogische Prozesse treffen
Fachspezifische Kompetenz	den kunstpädagogischen Professionalisierungsprozess als einen lebenslangen Entwicklungsprozess auf Grundlage fachspezifischer Fallanalysen begreifen	aufgrund praktischer Erfahrungen in kunstpädagogischen Prozessen die Notwendigkeit der Balancierung von künstlerischem und pädagogischem Habitus erkennen	auf Grundlage der theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit der eigenen kunstpädagogischen Praxis eine eigene kunstpädagogische Position entwickeln und vertreten
Innovationskompetenz	die Vielfalt an Ideen und kunstpädagogischen Konzepten zu didaktischen wie methodischen Entwürfen von Unterrichtsstrukturen theoriegeleitet erfassen	eigene Ideen und Impulse angeleitet in die Planung und Umsetzung kunstpädagogischer Prozesse einbringen	neue Methoden und Planungsvarianten für die kunstpädagogische Arbeit eigenständig entwickeln, erproben und evaluieren

(3) Das Studium im Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium besteht aus 9 Modulen. Es umfasst 4 Pflichtmodule (34 LP) und 5 Wahlpflichtmodule (66 LP).

Pflichtmodule sind:

- Erstsemesterprojektmodul	18 LP	1. Fachsemester
- Einführungsmodul	6 LP	1. Fachsemester
- Fachdidaktikmodul 1	5 LP	2. - 4. Fachsemester
- Fachdidaktikmodul 2 innerhalb des Praxissemesters	5 LP	5. oder 6. Fachsemester

Wahlpflichtmodule sind:

Künstlerisch/Gestalterische Praxis:

- 3 Projektmodule	1 x 18 LP	2. - 4. Fachsemester
	2 x 18 LP	5. - 8. Fachsemester
oder		
- 2 Projektmodule	1 x 18 LP	2. - 4. Fachsemester
	1 x 18 LP	5. - 8. Fachsemester
- 3 Fachmodule	3 x 6 LP	5. - 8. Fachsemester

Wissenschaftliche Lehrgebiete:

- 2 Wissenschaftsmodule	1 x 6 LP	2. - 4. Fachsemester
	1 x 6 LP	5. - 8. Fachsemester

(4) Staatsprüfungsmodul sind:

- 2 Prüfungsmodul		
Wissenschaftliche Lehrgebiete	2 x 5 LP	9. und 10. Fachsemester
- Prüfungsmodul Kunst und ihre Didaktik	5 LP	9. und 10. Fachsemester

(5) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Staatsprüfungsmodul. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein Semester.

(2) Im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – sind im ersten Fachsemester ein Einführungsmodul im Umfang von 6 LP sowie ein Erstsemesterprojektmodul im Umfang von 18 LP verbindlich zu belegen.

(3) Vom zweiten bis zum vierten Fachsemester ist ein Projektmodul im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Die künstlerische wie gestalterische Praxis muss durch ein Wissenschaftsmodul von 6 LP Umfang und das Fachdidaktikmodul 1 mit 5 LP Umfang ergänzt werden.

(4) Im fünften bis zum achten Fachsemester sind zwei Projektmodule im Umfang von 18 LP bzw. ein Projektmodul im Umfang von 18 LP und drei Fachmodule mit je 6 LP Umfang zu belegen. Die künstlerische wie gestalterische Praxis muss durch ein Wissenschaftsmodul von 6 LP Umfang ergänzt werden.

(5) Für das Praxissemester im Umfang von 30 LP sind im Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium das 5. oder das 6. Semester vorgesehen. Das Fachdidaktikmodul 2 ist mit 5 LP Bestandteil des Praxissemester-Moduls. Näheres regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(6) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, ihre künstlerischen und gestalterischen, fachwissenschaftlichen wie fachdidaktischen Handlungs- und Deutungskompetenzen weiter zu entwickeln und ihr kunstpädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an den Praktikumsschulen und den Hochschullehrenden entwickeln die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann.

(7) Im neunten und zehnten Fachsemester werden zwei Prüfungsmodule in den wissenschaftlichen Lehrgebieten und ein Prüfungsmodul in der Fachdidaktik mit einem Umfang von je 5 LP belegt sowie die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit mit 20 LP Umfang erarbeitet.

(8) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungsmodule im Prüfungsfach Kunsterziehung im Zweifachstudium. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung. Mindestvoraussetzung ist das erfolgreich absolvierte Praxissemester.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfungsmodule ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8 - Studienfachberatung

(1) Die individuelle Studienberatung wird vom Fachstudienberater durchgeführt.

(2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden übernimmt der jeweilige Modulverantwortliche.

(3) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter in Jena.

§ 9 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

Fakultätsratsbeschluss am 15. April 2009

Prof. Dr. Siegfried Gronert
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.

Weimar 1. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Studien- und Prüfungsplan für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien - Kunsterziehung im Zweifachstudium

Abschluss: Erstes Staatsexamen

Fach / Modul	Form	LP	Semester	Prüfung
1. - 4. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien 1. Fach				
Künstlerische/Gestalterische Praxis	1 Erstsemesterprojektmodul	18	1	P
	1 Projektmodul	18	2-4	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Kunst und ihre Didaktik	1 Einführungsmodul	6	1	P
Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	1 Wissenschaftsmodul	6	2	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Fachdidaktikmodul 1	5	4	p
Summe		53		
5. - 8. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien 1. Fach				
Praxissemester Kunst und ihre Didaktik	Schulpraktikum	25	5-6	P
	1 Fachdidaktikmodul 2	5	5-6	P
Summe		30		
Künstlerische/ Gestalterische Praxis	1 Projektmodul	18	5-8	P
	1 Projektmodul oder	18	5-8	P
	3 Fachmodule	3x6	5-8	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	1 Wissenschaftsmodul	6	5-8	P
Summe		42		
9.-10. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien 1. Fach				
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	2 Prüfungsmodul*	2x5	9-10	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Prüfungsmodul*	5	9-10	P
Wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit**		20	9-10	P
Summe		35		
Gesamtsumme Studienabschluss		160		

Module des zweiten Prüfungsfaches sowie der
Bildungswissenschaften an der FSU Jena:
95 LP Prüfungsfach 2
davon 10 LP Fachdidaktik 2
20 LP Bildungswissenschaften

Prüfungsmodule an der FSU Jena:*

10 LP Prüfung Fachwissenschaft 2
5 LP Prüfung Fachdidaktik 2
10 LP Prüfung Bildungswissenschaften

* Prüfungsmodule unterliegen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO).

** Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auch im zweiten Prüfungsfach geschrieben werden.

Die grau markierten Module sind examensrelevant. Ihre Leistungen gehen in die Note zum Ersten Staatsexamen ein.